

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Motormanuelle Holzernte mit/ohne Rücken

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Die ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“ gilt für alle Leistungslose/Einzelverträge, in denen sie mit der Leistungsbeschreibung in Kraft gesetzt wurde. Die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen präzisieren die jeweilige Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen über die Erbringung von Unternehmerleistungen (VB-U, Stand 01.08.2017) für die Sondersituation „Kalamität 2019/2020“.

2. Auftragsgegenstand

Es werden die in der Leistungsbeschreibung prognostizierten Zwangsanfälle durch Kalamitäten in dem dort genannten Zeitraum vergeben. Eine genaue Planung der tatsächlichen Anfälle/Waldorte ist hierbei zum Zeitpunkt der Vergabe nicht möglich.

Hauptziel ist die Aufarbeitung von Kalamitätsholz, um damit frühzeitig einer Ausweitung der Käferkalamität oder weiteren Entwertung des Holzes zu begegnen. Wo möglich und sinnvoll werden bereits geschädigte Bestände das Auftragsvolumen ergänzen.

Im Falle geschädigter Laubbäume ist die Verkehrssicherung entlang von Straßen und Wegen bzw. das Fällen von instabilen Bäumen das Hauptziel, um dadurch akuten Gefahren für Dritte zu begegnen. Hierbei kommt der Unfallverhütung eine besondere Bedeutung zu, es ist in der Regel von keiner weiteren Aufarbeitung von Sortimenten und daher der Vergütung im Zeitlohn auszugehen (s. auch Besonderheiten der Leistungsbeschreibung). Für die motormanuelle Fällung von schadhaften Laubbäumen sind ausschließlich erschütterungsfreie seilunterstützte Arbeitsverfahren anzuwenden. Als besonders geeignet wird das „Laubschadholz-Verfahren“ angesehen, dessen Anwendung ausdrücklich empfohlen wird. Mechanische und hydraulische Fällhilfen (auch ferngesteuert) stellen keinen Ersatz für seilgestützte Verfahren dar. Es sind darüber hinaus die diesbezüglichen Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers zwingend einzuhalten. Soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nichts Anderes ergibt, werden notwendige Sperrungen öffentlicher Straßen vom Auftraggeber organisiert.

Grundsätzlich wird von motormanueller Aufarbeitung –im Laubholz auch mit Seilschlepperunterstützung- ausgegangen. Der begrenzte Einsatz von Harvestern ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.

Soweit die vereinbarte Vertragsmenge aus der erwarteten Kalamität nicht erfüllt werden kann, kann der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer für den ins Auge gefassten Zeitraum Ausweichflächen/-hiebe außerhalb des Kalamitätsanfalls (bis zur Vertragserfüllung) zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber vor Ausführungsbeginn einen Einsatzplan, aus dem die zu bearbeitenden Hiebsanfälle sowie deren zeitliche und soweit absehbar auch räumliche Abfolge hervorgehen. Der Einsatzplan berücksichtigt möglichst minimale Umsetzzeiten der eingesetzten Maschinen.

3. Vertragsmenge / Optionen

Die mit der Leistungsbeschreibung festgelegte Menge stellt die vertraglich zugesicherte Menge dar, welche grundsätzlich mit einer produktionsüblichen Abweichung (+/- 10 %) von beiden Vertragsparteien im vorgesehenen Vertragszeitraum zu erfüllen ist.

Soweit in der Leistungsbeschreibung eine Optionsmenge ausgewiesen wird, kann das Vertragsvolumen um diese Menge (ganz oder teilweise) ergänzt werden.

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Motormanuelle Holzernte mit/ohne Rücken

Die Ausweitung des Auftragsvolumens erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Über die Ausweitung des Auftragsvolumens haben sich die Vertragsparteien rechtzeitig vor Erreichen des Auftragsvolumens zu verständigen. Das jeweilige Ergebnis wird von den Vertragsparteien schriftlich festgehalten.

Soweit in der Leistungsbeschreibung eine Option auf Verlängerung der Vertragslaufzeit ausgewiesen wird, kann die Vertragslaufzeit um diesen Zeitraum (ganz oder teilweise) verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Die vorgesehene Vertrags- bzw. Optionsmenge ändert sich hierdurch nicht.

4. Einsatzzeit

Der zeitgerechten Aufarbeitung insbesondere von käferbefallenem Kalamitätsholz kommt im Hinblick auf die Reduzierung des gesamten Schadensausmaßes eine besondere Bedeutung zu.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Ausführungszeiten sind grundsätzlich verbindlich einzuhalten. Abweichungen von diesem Termin bedürfen dem gegenseitigen Einvernehmen sowie der schriftlichen Bestätigung und haben vor dem geplanten Einsatzbeginn zu erfolgen.

Soweit die Holzurückung Bestandteil des Auftrags ist, muss diese spätestens am 5. Werktag nach Beginn der Einschlagstätigkeit beginnen und fortlaufend erfolgen.

Bei witterungsbedingten Verzögerungen mit Einschränkung der Befahrbarkeit kann der Einsatzbeginn um bis zu 3 Tage verschoben werden. Bei absehbaren Ausfallzeiten von mehr als 3 Tagen stellt der Auftraggeber Ausweichflächen zur Verfügung. Zudem gelten die Regelungen unter Ziff. 9 (6) der VB-U.

5. Preise / Konditionen

Der Auftragnehmer gibt im Rahmen des Vergabeverfahrens seinen Gebotspreis gemäß vorgegebenem Preisblatt an.

Verkehrssicherungsmaßnahmen und Maßnahmen ohne aufgearbeitete Sortimente werden im Zeitlohn gemäß angebotener Preise vergütet. Hierüber stimmen sich Auftragnehmer und Auftraggeber zu Beginn der Auftragsausführung ab. Zeitlohn wird im abgestimmten Umfang und auf Basis eines von der Einsatzleitung des AG gegengezeichneten Nachweises vergütet. Soweit der Einzelvertrag Zu-/Abschläge vorsieht, kommen diese auch für die Kalamitätshiebe grundsätzlich unverändert zur Anwendung. Vor Arbeitsbeginn verständigen sich die Vertragsparteien auf die jeweiligen Abrechnungseinheiten der Kalamitätshiebe sowie auf die zu gewährenden Zu-/Abschläge. Dies kann durch Schätzung oder ggf. auch Messung erfolgen.

Darüber hinaus werden folgende hiebsmengenbezogene Zuschläge gewährt:

Die nachfolgenden Zuschläge kommen für die während der Auftragsbearbeitung eingesetzten Zusatzausrüstungen bzw. ausgeführten Auftragsbesonderheiten zur Anwendung. In diesen Fällen werden für die tatsächlich bearbeiteten Mengen nachfolgende Zuschläge gewährt.

(a) Bogiebänder

Montage (incl. Demontage) 75,00 € pro Bänderpaar

Grundsätzlich sind für Maschinen, die abseits befestigter Wege zum Einsatz kommen, als Mindestausrüstung Traktionsbänder oder Kombinationsbänder vorzuhalten. Der Zuschlag wird nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Auftraggeber gewährt, wenn die Bänder in Abhängigkeit von Witterung, Boden und Topographie aufzuziehen sind.

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Motormanuelle Holzernte mit/ohne Rücken

Auf Weisung des Auftraggebers müssen 8-Rad-Maschinen mit 4 Bogiebändern, 6-Rad-Maschinen mit 2 Bogiebändern und zusätzlich mit Ketten auf der Vorderachse ausgestattet werden.

Für das angeordnete Aufziehen und den gemäß Leistungsbeschreibung geforderten Einsatz des zweiten Bänderpaares bei 8-Rad-Technik wird neben der Pauschale für die Montage ein Zuschlag in Höhe von 0,30 Euro/Efm bezogen auf die betroffene Menge gewährt.

(b) Kranwaage

Einsatz der Kranwaage 1,00 € pro Efm o.R. Zuschlag

Für den Einsatz der Kranwaage wird ein Zuschlag für die gemäß Leistungsbeschreibung mit der Kranwaage bereitgestellten Mengen gewährt.

Mit der Aufforderung zur Preisabgabe wird der Nettopreise für eventuell anfallende Zeitlohnstunden nachrichtlich abgefragt. Diese Preisangaben dienen im Bedarfsfall als Verhandlungsbasis für die Beauftragung von eventuell anfallenden Zeitlohnarbeiten.

Es wird nur durch den Auftraggeber beauftragter Zeitaufwand vergütet.

Hinweise zur Vergütung/Rechnungsstellung

Die Abrechnungsmenge entspricht dem Buchungsmaß von HessenForst. Dabei stellt das Buchungsmaß das Waldkontrollmaß dar, das im Rahmen der Holzaufnahme für die weitere Datenverarbeitung und den Holzverkauf erhoben wird.

Die abrechnungsrelevante Hiebmenge für die mengenbezogenen Zuschläge gewährt werden, die nicht die gesamte Abrechnungseinheit betreffen, ist das Waldmaß.

Das Waldkontrollmaß wird nach den Messverfahren der jeweils geltenden Geschäftsanweisung von HessenForst E20 „Vermessung und Sortierung von Rohholz“ ermittelt:

- Aufmaß durch Auftraggeber (GA E20 „Vermessung und Sortierung von Rohholz“ in seiner jeweils gültigen Fassung).

6. Bietergemeinschaften / Subunternehmereinsatz

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen ist die Bildung von Bietergemeinschaften (vor Vertragsabschluss) oder der Einsatz von Subunternehmern (nach Vertragsabschluss) möglich.

Sofern mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot (Bietergemeinschaft) einreichen, ist dieses von allen beteiligten Unternehmen zu unterzeichnen und diese haften Ihrerseits Gesamtschuldnerisch.

Der Einsatz von Subunternehmern ist dem Auftraggeber rechtzeitig und vor Beginn der Auftragsausführung anzuzeigen und dessen Zustimmung einzuholen. Darüber hinaus sind die Regelungen unter Ziff. 7 VB-U zu beachten.

Ende der ergänzenden Losbeschreibung.